

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. März 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 014/97

Anfrage der Verbraucherzentrale Sachsen e.V.

Verzugszinsen bei Kreditvereinbarung unter Privatpersonen

Sachverhalt

Zwei Privatpersonen hatten ein Kreditverhältnis, das gekündigt wurde. Danach machte der gegnerische Anwalt seit der Kündigung 1994 den im Vertrag vereinbarten Zins von 19% aus 1992 geltend. Die Klientin zahlt seit dem Kündigungstermin regelmäßig DM 100,- auf die Forderung, konnte damit jedoch bis zum heutigen Tag keine Reduzierung der Hauptschuld erreichen. Die Verbraucherzentrale möchte wissen, inwieweit die geltend gemachten Zinsen rechtlich haltbar sind, da sie gegenüber der Verzugszinsregelung beim VKG eine ziemliche Benachteiligung bedeuten.

Stellungnahme

1. Soweit wie im vorliegenden Fall das Verbraucherkreditgesetz keine Anwendung findet, bedeutet dies nicht, daß deshalb die Verzugszinsregelung frei ist. Grundsätzlich hat der BGH vor allem zu der Höhe der Verzugszinsforderungen der Banken Stellung genommen (FIS enthält hier über 60 Urteile der Gerichte). In diesen Entscheidungen ist auch der Grundsatz des Schadensersatzes nach §286 BGB erläutert.

Darin hat der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen, die in FIS im Volltext enthalten sind, und auf der letztendlich die Regelung des VKG beruhte, festgestellt, daß nur der tatsächliche Schaden vom Gläubiger verlangt werden könne. Dieser Schaden sei der um die ersparten Aufwendungen reduzierte Wiederanschaden, der aber auch durch den Refinanzierungsschaden, den dieser Gläubi-

ger geltend machen muß, zutreffend wiedergegeben ist. Die Pauschalierung nach dem VKG mit DBB + 5% sei auch für Verträge vor 1991 eine zutreffende Annäherung.

Bei Privatleuten gilt nicht das Privileg der abstrakten Schadensberechnung. Dies haben seit der Entscheidung des BGH von 1972 nur Banken. Ein Privatmann erhält Verzugszinsen nur, wenn er konkret nachweist, daß er auch die entsprechende Summe refinanzieren mußte. Hatte er dagegen Geld übrig, so kann er nur die entgangenen Anlagezinsen verlangen.

Außerdem muß sich der Zinssatz monatlich den Marktgegebenheiten anpassen. Auf jeden Fall geht es nicht, daß der Anwalt den Vertragszinssatz einfach geltend macht, weil dann der ehemalige Kreditgeber behauptet, er hätte das Geld anderweitig verleihen können. Hätte er dies aber wirklich getan, so hätte er sich geschäftsmäßig betätigt und damit verbotene Bankgeschäfte betrieben, da schon das wiederholte Verleihen gegen Zinsen ein Bankgeschäft darstellt.

In FIS gibt es zu Krediten von Privatleuten (Verzugszins in das Feld Stichworte und Privat* in das Feld Text) nur das folgende Urteil:

Stichwort :	Zinsschaden; Beweislast; Schadensersatz; Verzugszinsen
Gericht :	LG Koblenz
Aktenzeichen :	14 S 240/89
Fundstelle :	NJW-RR 1991, 171-172
Norm :	§ 288 BGB
Text :	<p>1. Beansprucht der Gläubiger nicht den Ersatz entgangener Anlagezinsen, sondern verlangt er Ersatz zusätzlicher Kreditzinsen, so ist danach zu differenzieren, ob der Kredit bereits vor oder erst nach Verzugseintritt aufgenommen worden ist.</p> <p>2. Die Beweiserleichterung oder der Gesichtspunkt der typisierenden Schadensberechnung kommt einem Privatgläubiger allenfalls dann zugute, wenn er nach dem Eintritt des Verzugs einen kurzfristigen, jederzeit rückzahlbaren Kredit aufgenommen hat.</p> <p>3. Der Darlegungs- und Beweislast für den Fall der Kreditaufnahme nach Verzugseintritt genügt der Gläubiger nicht, wenn er eine Bankbescheinigung vorlegt, aus der sich lediglich ergibt, daß derzeit ein Darlehen zu einem bestimmten Effektivzins in Anspruch genommen wird.</p>

2. Wenig machen kann man dagegen gegen die Anwendung des § 367 BGB, wonach die DM 100,- Zahlung zunächst auf die angefallenen Zinsen verrechnet werden können. Hier hilft es nur, eventuell in einer Ratenzahlungsvereinbarung die stillschweigende Vereinbarung zu sehen, daß zumindest anteilig auf Kapital und Zinsen gezahlt wurde. Hier wäre zu empfehlen, bei der Zahlung von DM 100,- jeweils ausdrücklich zuzuschreiben, daß diese DM 100,- auf das Kapital gezahlt werden. In diesem Fall ist der Gläubiger verpflichtet, die Zahlungen zu lehnen und zurückzuüberweisen, will er nicht die Tilgungswirkung eintreten lassen. Nimmt er die Zahlungen dagegen weiterhin an, so wird in Zukunft das Kapital getilgt.

Zur Berechnung der tatsächlich zulässigen Schuld einschließlich der zulässigen Zinssätze gibt es das Programm FOAB des IFF, das hier die Einstellung des § 367 BGB erforderlich macht, weil das VKG nicht anwendbar ist.